



Landesrätin
Rätin Patrizia Zoller-Frischauf

Herrn
Abgeordneten Dr. Andreas Brugger
über Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig van Staa

Telefon 0512/508-2050
Fax 0512/508-2055
patrizia.zoller-frischauf@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Schriftliche Anfrage des Abg. Dr. Andreas Brugger betreffend „SEVESO Betriebe:
Warum werden diese nicht namentlich bekannt gegeben?“ (530/14)**

Geschäftszahl LT-A/119
Innsbruck, 07.01.2015

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Sie haben in der Sitzung des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 2014 eine schriftliche Anfrage betreffend „SEVESO Betriebe: Warum werden diese nicht namentlich bekannt gegeben?“ (Einlaufzahl 530/14) an mich gerichtet und mich ersucht, nachstehende Fragen zu beantworten:

1. *Warum hält die für Seveso-Betriebe zuständige Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung bzw. deren Leiter Informationen zurück, die gemäß der Richtlinie 2012/18/EU ständig für die Öffentlichkeit bereit gehalten werden müssten und über die nach dem geltenden Tiroler Auskunftspflichtgesetz jederzeit Auskunft gegeben werden müsste?*
2. *Seit zumindest 2001 haben leitende Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung erkannt, dass die Existenz eines Seveso-Betriebes gravierende Auswirkungen auf die Grundstücke hat, die im Umkreis von mehreren hundert Metern von einem Seveso-Betrieb liegen. Zum einen besteht eine ernst zu nehmende Gefährdung. Zum anderen droht Rückwidmung, Bauverbot und demzufolge eine massive Entwertung der Grundstücke. Daraus ergeben sich folgende Fragen:*
 - 2.1.) *Wann und wie wurden die betroffenen Gemeinden darüber informiert,*
 - a) *dass ein Teil ihres Gemeindegebietes im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegt,*
 - b) *welche Gefahren im Gefährdungsbereich bestehen und welche Maßnahmen (zum Beispiel im Falle eines Unfalles) zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen sind?*

c) dass im Gefährdungsbereich weder neue Widmungen erfolgen noch Bauten oder sonstige Anlagen genehmigt werden dürfen, in denen sich größere Menschenmengen aufhalten?

2.2.) Wann und wie wurden die betroffenen Grundeigentümer, Mieter und Arbeitnehmer darüber informiert,

a) dass ihr Grundstück, ihre Wohnung oder ihre Arbeitsstätte im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegt,

b) welche Gefahren für sie bestehen und welche Maßnahmen (zum Beispiel im Falle eines Unfalles) zu ihrem Schutz zu treffen sind?

c) dass auf ihrem Grundstück weder neue Widmungen erfolgen, noch Bauten oder sonstige Anlagen genehmigt werden dürfen, in denen sich größere Menschenmengen aufhalten?

2.3.) Wann und wie wurden Personen, die im Gefährdungsbereich Grundstücke, Wohnungen oder Geschäftslokale erwerben oder mieten woll(t)en, oder die im Gefährdungsbereich eine Beschäftigung antreten woll(t)en, darüber informiert,

a) dass das Grundstück, die Wohnung oder das Geschäftslokal, das sie erwerben oder mieten woll(t)en, oder ihre künftige Arbeitsstätte im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegt,

b) welche Gefahren für sie bestehen und welche Maßnahmen (zum Beispiel im Falle eines Unfalles) zu ihrem Schutz zu treffen sind?

c) dass auf dem Grundstück, das sie erwerben wollen, keine neue Widmungen und erfolgen werden und dass auch eine Rückwidmung dieses Grundstückes in Freiland oder eine ähnlich gravierende Nutzungseinschränkung zu erwarten ist?

3. In welchen Gemeinden befinden sich welche Seveso-Betriebe der unteren Klasse im Sinne der Seveso III-Richtlinie? Bitte teilen Sie für alle Betriebe die Einzelheiten gemäß Anhang V Teil 1 der Seveso III-Richtlinie mit, das sind insbesondere:

1. Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebs;

2. Bestätigung, dass es sich um einen Seveso-Betrieb handelt;

3. verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeit/der Tätigkeiten des Betriebs;

4. gebräuchliche Bezeichnungen ... der im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte, sowie Angabe der wesentlichsten Gefahreneigenschaften in einfachen Worten;

5. allgemeine Unterrichtung darüber, wie die betroffene Öffentlichkeit erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das entsprechende Verhalten bei einem schweren Unfall oder Hinweis, wo diese Informationen zugänglich sind;

6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung.

4. In welchen Gemeinden befinden sich welche Seveso-Betriebe der oberen Klasse im Sinne der Seveso III-Richtlinie? Bitte teilen Sie für alle Betriebe sowohl die Einzelheiten gemäß Anhang V Teil 1 und zusätzlich jene des Teiles 2 des Anhanges V der Seveso III-Richtlinie mit, insbesondere auch Informationen über die Art der vom betreffenden Betrieb ausgehenden Gefahren schwerer Unfälle einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und Zusammenfassung der Einzelheiten der Hauptarten der Szenarien schwerer Unfälle, die vom betreffenden Betrieb ausgehen können, nebst den Maßnahmen, mit denen ihnen gegengesteuert werden soll;

Hierzu darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zur Frage 1:

Die Seveso III – Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) regelt in Artikel 31 die Umsetzung und die Anwendung der Vorschriften dahingehend, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis zum 31.05.2015 nachzukommen. Es wird weiters ausgeführt, dass die Vorschriften (der Seveso III – Richtlinie) ab dem 01.06.2015 anzuwenden sind.

In Artikel 32 der zitierten RL wird normiert, dass die Richtlinie 96/82/EG mit Wirkung vom 01.06.2015 aufgehoben wird.

Die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie in nationales Recht im Bereich der GewO 1994 ist bislang nicht erfolgt (ausgenommen Artikel 30 der zitierten Richtlinie, diese Umsetzung erfolgte fristkonform bis 14.02.2014; dabei handelt es sich um die Aufnahme der „Schweröle“ unter der Überschrift „Erdölerzeugnisse“ in Anhang I Teil 1 der RL 96/82/EG).

Ein Begutachtungsentwurf seitens des BMWFW ist bislang noch nicht eingelangt.

Zur Frage 2:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Zur Frage 3:

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Im Bereich des Gewerberechts ist eine Umsetzung der Seveso III-Richtlinie in nationales Recht – mit der oben angeführten Ausnahme – noch nicht erfolgt.

Zur Frage 4:

Es wird ebenso auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Im Bereich des Gewerberechts ist eine Umsetzung der Seveso III-Richtlinie in nationales Recht – mit der oben angeführten Ausnahme – noch nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Komm.-Rätin Patrizia Zoller-Frischauf
Landesrätin